

(XXXX) AUG§1Abs2Bek 16

Sechzehnte Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des
Auslandsunterhaltsgesetzes

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563)
wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes nunmehr auch im Verhältnis zu
den US-Bundesstaaten

Kansas, Missouri und Utah

verbürgt ist. Ferner wird bekanntgemacht, daß im Verhältnis zu dem US-Bundesstaat

Iowa

die Gegenseitigkeit in bezug auf Kindesunterhalt uneingeschränkt besteht. In bezug auf
Ehegattenunterhalt ist die Gegenseitigkeit nur insoweit verbürgt, als dieser zusammen mit einem
Anspruch auf Kindesunterhalt geltend gemacht wird. Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 43). Die Bundesministerin der Justiz

Zitiervorschlag: (XXXX) AUG§1Abs2Bek 16

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: [https://recht.nulegal.eu/gesetze/AUG%C2%A71Abs2Bek%2016/\(xxxx\)](https://recht.nulegal.eu/gesetze/AUG%C2%A71Abs2Bek%2016/(xxxx))